

11. (Nr. 1717.) Abgeordneter D. Schaffrath bittet für den 3., 4. und 5. Juni um Urlaub.

Präsident Braun: Will die Kammer beide Urlaubsgesuche bewilligen? — Einstimmig Ja.

12. (Nr. 1718.) Abgeordneter Poppe bittet um Verlängerung seines Urlaubs bis zum 13. Juni.

13. (Nr. 1719.) Abgeordneter Grimm bittet ebenfalls um Verlängerung seines Urlaubs bis zum 13. Juni.

Präsident Braun: Will die Kammer auch diese nachträglichen Urlaubsgesuche bewilligen? — Einstimmig Ja.

14. (Nr. 1720.) Bericht der in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten erwählten außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer über das mittelst Allerhöchsten Decrets vom 4. October 1845 der Ständeversammlung vorgelegte Regulativ, die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend.

Präsident Braun: Wird zum Druck und auf eine spätere Tagesordnung gelangen. — Hiermit wären die Eingänge der Registrande abgethan. Ich habe der Kammer noch mitzutheilen, daß die Abgeordneten Wolf und Erchenbrecher sich wegen Abhaltung für heute haben entschuldigen lassen, und der Abgeordnete Tzschucke für heute und morgen um Urlaub gebeten hat, den ich ihm auch ertheilt habe, was ich der Kammer nachträglich mittheile.

Abg. D. Geißler: Ich habe vernommen, daß der Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer über die Beschwerde des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Chemnitz wegen der von den Bewohnern der Nicolaßgasse zu entrichtenden Rentamtsgefälle zur vierten Deputation überwiesen worden ist. Ueber denselben Gegenstand liegen der dritten Deputation viele Petitionen vor. Der Bericht ist gefertigt und es wäre vielleicht möglich, bei dem mündlichen Vortrage die Bemerkungen der Deputation der ersten Kammer über jene Beschwerde anzuschließen.

Präsident Braun: Es läßt sich nicht übersehen, ob ein Zusammenhang wirklich stattfindet. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete D. Geißler die Eingabe so durchgegangen hat, daß er versichern kann, es hänge der Gegenstand mit den Petitionen wegen des Handwerkergeldes zusammen. Wäre dieses der Fall, so würde ich vorschlagen, den Gegenstand statt an die vierte an die dritte Deputation abzugeben. Indessen wird die vierte Deputation von der Bemerkung des Abgeordneten D. Geißler Notiz nehmen, und wenn sie findet, daß ein Zusammenhang in der ange deuteten Maße wirklich stattfindet, später der Kammer vorschlagen, daß die Petition an die dritte Deputation abgegeben werden möge. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir kommen nun zum ersten Gegenstande unserer Tagesordnung, zum Vortrage des Berichts der außerordentlichen Deputation, den Gesetzentwurf über den

Schuldarrest betreffend. Der Referent Abgeordnete D. Haase wird uns den Bericht geben.

Referent Abg. D. Haase: Meine Herren, der Nachbericht, welchen ich Ihnen in Betreff des Gesetzentwurfs über den Schuldarrest zu erstatten habe, lautet in seinem allgemeinen Theile folgendermaßen:

Die unterzeichnete Deputation hat bereits am 16. September vorigen Jahres über den der Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurf, den Schuldarrest betreffend (Abth. I. Bd. 1. S. 193 flg.), an die geehrte Kammer Bericht erstattet (Abth. III. Beil. Samml. 1. S. 429 flg.). Die letztere hat darüber in ihrer 16., 17. und 18. öffentlichen Sitzung verathen (Abth. III. Bd. 1. S. 133 flg.). Nur der dritte und vierte Abschnitt des Gesetzentwurfs sind einer speciellen Berathung unterworfen und dabei die Beschlußnahme über §§. 30, 47, 50, 71, beziehentlich theilweise, ausgesetzt worden. Den zweiten Abschnitt, welcher die Ueberschrift führt: „Von Schuldarrest als Executionsmittel für gewisse Schuldverhältnisse“ hat die Kammer abgelehnt. In Betreff des ersten Abschnitts des Gesetzentwurfs aber, welcher überschrieben ist: „Von der Unterwerfung unter den Schuldarrest“, sind die darin aufgestellten zwei Grundsätze:

- 1) „Daß Jemand zu Geldzahlungen bei Schuldhaft sich verbindlich machen könne“
  - und
  - 2) „daß Jemand zu Leistungen außer Baarzahlungen bei Schuldhaft sich verpflichten könne,“
- von der Kammer abgelehnt worden.

Daneben aber hat sie beschlossen:

- a) die Berathung über den Zusatzparagraphen 255 b. der Wechselordnung, so wie über den Beisatz, welcher diesem Paragraphen von der Deputation in ihrem Eingangserwähnten Berichte S. 439 gegeben worden war und so lautet: „Ein solches Versprechen wegen anderer Leistungen als der Zahlung ist unzulässig,“ bis zur Verhandlung über die Wechselordnung auszusetzen;
- b) Entschließung auf den Antrag der Deputation (S. 439 des obenerwähnten Berichts), „den 3. und 4. Abschnitt der Gesetzentwurf vorlage über den Schuldarrest mit den selbigen gegebenen Abänderungen und Modificationen der Wechselordnung selbst als ein besonderes Capitel beizufügen“, erst „nach Berathung der Wechselordnung“ zu fassen;
- c) den von der Deputation in ihrem obbemerkten Berichte Seite 434 empfohlenen Antrag: „daß der Satz §. 12 des Gesetzentwurfs, die Aufhebung der Bestimmung der Const. 21 P. II. betreffend, an einer passenderen Stelle des Gesetzes aufgenommen werde“, zu stellen und
- d) die Abstimmung über das ganze Gesetz durch Namensaufruf erst nach Berathung der Wechselordnung eintreten zu lassen.

Bei Berathung der Wechselordnung ist

zu a) der Paragraph 255 b. der Wechselordnung mit dem dabei von der Deputation vorgeschlagenen, vorerwähnten Zusatz von der Kammer „angenommen und deren Aufnahme